



AktionsGemeinschaft · Postfach 18 · 1016 Wien

Stellungnahme

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 14. September 2017

per Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird
GZ: BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
die AktionsGemeinschaft ist die größte Fraktion in der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH). Wir sind gegenüber den Studierenden verpflichtet, uns für ihre Interessen einzusetzen. Es gibt viele wichtige Themen im Hochschulsektor, welche die AktionsGemeinschaft im Interesse der Studierenden an die Politik heranträgt.

Die AktionsGemeinschaft bekennt sich grundsätzlich zur öffentlichen Finanzierung des Hochschulwesens. Im gleichen Atemzug setzt sich die AktionsGemeinschaft für eine sinnvolle Verteilung der monetären Mittel im Hochschulsektor ein. Unserer Ansicht nach ist eine differenzierte Betrachtung, im Sinne der Erhaltung einer qualitativen Lehre und Forschung, für die einzelnen Fächergruppen unabdingbar. Wir begrüßen den Ansatz individuelle Daten zu erheben und nicht in "gleichmacherischer" Art und Weise sämtliche Studienrichtungen als gleichwertig, im Sinne der Finanzierung, zu betrachten. Die damit einhergehende höhere Transparenz, aufgrund der Zuordnung der Finanzierung auf die drei Säulen, im Bereich der Budgetverteilung wird von der AktionsGemeinschaft ebenfalls als positiv angesehen. Zugangsregelungen im Kontext einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung sehen wir als einen notwendigen Schritt um mittelfristig die Qualität der Lehre zu erhalten. Das langfristige Ziel muss die Ausfinanzierung des Hochschulsektors sein. Durch den Ausbau der Maturantenberatung sollen die Studienwerber auf das breite Angebot an Studienfächern aufgeklärt werden und dadurch eine breitere Streuung auf die Fächergruppen erzielt werden, was eine deutliche Entlastung der überlaufenen Studien zur Folge hätte. Zusätzliche finanzielle Mittel sollen durch die Attraktivierung der Drittmittelfinanzierung, durch Private, für den Lehr- und Forschungsbetrieb, wobei die Unabhängigkeit und Freiheit der Lehre gewahrt bleiben muss,

AktionsGemeinschaft
ZVR - 910914501
Bundesgeschäftsstelle · Postfach 18 · 1016 Wien
office@aktionsgemeinschaft.at · www.aktionsgemeinschaft.at
AT12 3200 0000 1167 2847 · RLNWATWWXXX

1



lukriert werden. Wir begrüßen die Verteilung der monetären Mittel über drei Leistungsbereiche gepaart mit Basis- und Wettbewerbsindikatoren, begrüßen jedoch auch die weiterhin gewährte Autonomie der Universitäten über ihr Globalbudget, in seiner genauen Art und Weise festgelegt durch die Leistungsvereinbarungen, frei zu entscheiden. Die AktionsGemeinschaft unterstützt den vorliegenden Entwurf, vorbehaltlich der Berücksichtigung der unten angeführten Vorschläge beziehungsweise Erläuterungen, da unserer Meinung nach damit ein qualitativ hochwertiges und zukunftsorientiertes Konzept geschaffen wird.

Einleitend müssen wir anmerken, dass folgende Paragraphen dringend einer Überarbeitung bedürfen:

Ad § 92 Abs. 1 Z 5 Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags auf Grund von Erwerbstätigkeit.

Da der angeführte Passus vom Verfassungsgerichtshof mit einer Übergangsfrist bis Mitte 2018 aufgehoben wurde, muss dringendst eine legislativ angepasste Ersatzlösung eingeführt werden.

Ad § 141 Abs. 1 bis Abs. 11

Es wird empfohlen, dass die bestehenden Regelungen angepasst werden. Insbesondere sollten die Abs. 8 bis Abs. 10 gestrichen werden und damit der derzeitigen Realität angepasst werden, des Weiteren ist derzeit nicht ersichtlich welchem Bereich der universitären Leistungsbereiche der "Ersatz für den Entfall von Studienbeiträgen" zukommt.

Zur vorliegenden Novelle des Universitätsgesetzes 2002 haben wir als AktionsGemeinschaft folgende Vorschläge beziehungsweise Anmerkungen:

Ad § 12 Abs. 2 UG2002

Wir begrüßen die Aufteilung der Teilbeträge für die drei universitären Leistungsbereiche. 31. Oktober

ad § 12 Abs. 3 UG 2002

Da die Säule "Lehre" für uns die wichtigste Komponente für eine effektive und qualitative Hochschule darstellt und damit eine Ausfinanzierung unabdingbar ist, schlagen wir folgende Änderung vor:

(3) Im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen kann eine Verschiebung zwischen den Teilbeträgen gemäß Abs. 2 erfolgen. Von den Teilbeträgen gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 darf jedoch nur ein Anteil von bis zu 2 vH dem Teilbetrag gemäß



Abs. 2 Z 3 zugeschlagen werden. *Der Teilbetrag gemäß Abs. 2 Z 1 darf nur zu einem Anteil von bis zu 1 vH dem Teilbetrag gemäß Abs. 2 Z 2 zugeschlagen werden.*

Ad § 12b Abs. 1 UG 2002

Wir unterstützen die fortlaufende Beobachtung der Universitäten und die damit einhergehende Steuerung aufgrund der genannten Parameter.

ad § 13 Abs. 2 Z 1 lit. b UG 2002

Wir unterstützen die Präzisierung der geforderten Daten.

ad § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g UG 2002

Wir begrüßen die Wahrung der Autonomie der Universitäten in diesem Punkt. Unserer Meinung nach ist die Universität, bedingt durch ihre Nähe zu den Studierenden, am qualifiziertesten, standortabhängige Maßnahmen im Bereich der sozialen Dimension zu forcieren und im Interesse ihrer Studierenden umzusetzen.

ad § 13 Abs. 5 UG 2002

Die Kontrolle durch das Ministerium garantiert eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen und ist somit aus unserer Sicht unterstützenswert. Des Weiteren sind wir der Meinung, dass dieser Paragraph dazu führt, dass ernstzunehmende Maßnahmen in diesem Bereich forciert werden.

Ad § 63 Abs. 1 Z 6

Als AktionsGemeinschaft bekennen wir uns zum Leistungsprinzip. Unserer Meinung nach öffnet dieser Paragraph Tür und Tor zur Einführung von Quoten bei Aufnahmeverfahren. Im Sinne einer gewünschten akademischen Spitzenleistung bekennen wir uns dazu, dass Studienwerber unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sozialer Background etc. anhand ihrer tatsächlich erbrachten Leistung gemessen werden.

Des Weiteren empfehlen wir dringend einen Teil von Abs. Z 6 vom UG 2002, in der derzeit gültigen Fassung, beizubehalten und zwar wie folgt:

Abs. 7. den Nachweis, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber vor dem Studium eine Studienberatung in Anspruch genommen hat.

Ad § 71b Abs. 8 UG 2002

Es sollte der lokalen Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität die Kompetenz eingeräumt werden, bei der Gestaltung von Aufnahmeverfahren, bzw. bei der Auswahl der Studierenden, eine qualitative Stellungnahme an das Rektorat zu verfassen. Daher regen wir folgende Ergänzung an:



(8) In den von der Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Studien bzw. Studienfeldern ist das Rektorat jeder Universität, an der das betreffende Studium eingerichtet ist, berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln. Vor der Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist dem Senat *und der lokalen Hochschülerschaft* die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden

Mit der Bitte um Kenntnisnahme



Dominik Ramusch
Bundesobmann
AktionsGemeinschaft Österreich



Fabian Stütz
Klubobmann
AktionsGemeinschaft Österreich